

§ 338 SGB III Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) - Arbeitsförderung -

Bundesrecht

Neuntes Kapitel – Gemeinsame Vorschriften für Leistungen -> Fünfter Abschnitt – Berechnungsgrundsätze

Titel: Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III)
- Arbeitsförderung -

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: SGB III

Gliederungs-Nr.: 860-3

Normtyp: Gesetz

§ 338 SGB III – Allgemeine Berechnungsgrundsätze

- (1) Berechnungen werden auf zwei Dezimalstellen durchgeführt, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Bei einer auf Dezimalstellen durchgeführten Berechnung wird die letzte Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.
- (3) (weggefallen)
- (4) Bei einer Berechnung wird eine Multiplikation vor einer Division durchgeführt.